



## **Mandat der Kommission «Année Politique Suisse» der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften**

Die Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften führt das Unternehmen «Année Politique Suisse» (APS) in Zusammenarbeit mit dem Institut für Politikwissenschaft der Universität Bern (IPW). Die gegenseitigen Pflichten und die zu erbringenden Leistungen werden in einer Vereinbarung zwischen der SAGW und der Universität Bern geregelt<sup>1</sup>.

### **Art. 1 Grundlagen**

<sup>1</sup> «Année Politique Suisse» (APS) ist ein Unternehmen der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW).

<sup>2</sup> Die SAGW führt APS nach Artikel 11 Absatz 6 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG). Zu diesem Zweck ernennt sie eine Kommission, welche die strategische Führung des Unternehmens wahrnimmt, und unterhält eine Arbeitsstelle, die für die operative Ausführung zuständig ist.

### **Art. 2 Grundaufgaben der APS**

Die Kommission stellt sicher, dass die APS zugewiesenen Grundaufgaben erfüllt werden können. Diese Grundaufgaben sind:

<sup>1</sup> die präzise, sachliche, unabhängige und umfassende Darstellung und Dokumentation der politischen Entwicklungen, Ereignisse und Diskussionen auf Bundesebene zuhanden der Öffentlichkeit und der Behörden,

<sup>2</sup> das Betreiben und die Weiterentwicklung einer APS-eigenen digitalen Plattform für die unabhängige Information der Öffentlichkeit und der Behörden über das politische Geschehen in der Schweiz,

<sup>3</sup> das Angebot einer nach wissenschaftlichen Kriterien erarbeiteten schriftlichen Synthese in Form einer laufende Aufbereitung und Darstellung der Politik der Schweiz sowie die Erstellung und laufende Nachführung der öffentlich zugänglichen Quellendokument,

<sup>4</sup> die aktive Öffentlichkeitsarbeit zwecks wissenschaftlicher Fundierung der politischen Debatte durch Medienarbeit, Vorträge sowie Mitarbeit in der universitären Lehre und

<sup>7</sup> die Zusammenarbeit und Koordination mit den interessierten Kreisen aus der Wissenschaft, der Verwaltung und der Politik auf nationaler und internationaler Ebene in den für APS relevanten Bereichen.

### **Art. 3 Verantwortlichkeiten der Kommission**

Der Kommission obliegen folgende Verantwortlichkeiten:

<sup>1</sup> Sie wählt das Vizepräsidium der Kommission.

---

<sup>1</sup> Vereinbarung vom 14.12.2015 für den Zeitraum vom 1.1.2017 bis am 31.12.2020

<sup>2</sup> Sie wählt den Direktor / die Direktorin von APS auf Antrag des IPW der Universität Bern.

<sup>3</sup> Sie garantiert die wissenschaftliche Qualität der Produkte von APS.

<sup>4</sup> Sie stellt die strategische Führung sicher, setzt entsprechende strategische Vorgaben und unterstützt den Direktor / die Direktorin in allen Belangen.

<sup>5</sup> In Wahrnehmung dieser strategischen Führung ist sie in Zusammenarbeit mit dem Direktor / der Direktorin von APS für die Mehrjahresplanung verantwortlich, die nach Zustimmung durch den Vorstand der SAGW Eingang in deren Planung findet.

<sup>6</sup> Sie genehmigt jährlich die vom Direktor / von der Direktorin von APS zu erstellende Arbeitsplanung sowie das Budget. Gestützt hierauf beantragt sie die Jahreskredite für den Betrieb von APS beim Vorstand der SAGW. Sie überwacht die Einhaltung von Arbeitsplanung und Budget.

<sup>7</sup> Sie überprüft und verabschiedet die Jahresrechnung sowie den Jahresbericht zuhanden des Vorstandes der SAGW.

#### **Art. 4 Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission**

<sup>1</sup> Die Kommission zählt 6 bis 8 Mitglieder, den Vorsitzenden / die Vorsitzende eingeschlossen, darunter folgende Vertretungen: Vorstand SAGW, Vertretungen von politikwissenschaftlichen Institute der Schweizerischen Universitäten (darunter eine Vertretung der gastgebenden Universität Bern) und der politischen Behörden. Bei der Zusammensetzung der Kommission achtet der Vorstand der SAGW auf eine angemessene Vertretung von Expertinnen und Experten aus den verschiedenen Landesteilen. Der Direktor, die Direktorin nimmt mit beratender Stimme Einsitz in die Kommission.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Kommission werden vom Vorstand der SAGW für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Der Vorsitz der Kommission wird vom Vorstand der SAGW gewählt.

<sup>4</sup> Die Kommission kann bei Bedarf nationale und internationale Expertinnen und Experten beiziehen und für spezifische Aufgaben Arbeitsgruppen oder Begleitgremien einsetzen.

<sup>5</sup> Das Sekretariat der Kommission wird durch die SAGW in Zusammenarbeit mit APS geführt.

<sup>6</sup> Die Kommission trifft sich in der Regel zweimal, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

#### **Art. 5 Verantwortlichkeiten des Direktors / der Direktorin**

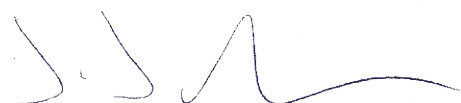
<sup>1</sup> Dem Direktor / der Direktorin obliegt die operative Führung von APS.

<sup>2</sup> Der Direktor / die Direktorin berichtet dem Vorstand der SAGW jährlich bis zum 15. Dezember über die Tätigkeit von APS. Im Falle von Schwierigkeiten erläutert er oder sie die getroffenen oder in Absicht genommenen Massnahmen.

Das vorliegende Mandat wurde durch den Vorstand der SAGW am 16. Dezember 2016 genehmigt.

Bern, 16. Dezember 2016

Prof. Dr. Jean-Jacques Aubert



Präsident SAGW

Dr. Markus Zürcher



Generalsekretär SAGW

